

Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 35.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 62

Diez, Freitag den 21. März 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung

über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung. Vom 24. Januar 1919.

(Schluß.)

§ 10.

Angestellte, die während des Krieges von einem andern Orte zugezogen sind, sind im Falle der Kündigung durch den Arbeitgeber berechtigt, schon vor Ablauf der Kündigungsfrist ihren Austritt aus der Beschäftigung zu erklären, wenn sie sich gleichzeitig verpflichten, in ihre Heimat zurückzukehren. Der Arbeitgeber ist in diesem Falle verpflichtet, ihnen die Vergütung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu entrichten. Erreicht der auf die Kündigungsfrist fallende Teil der Vergütung nicht die Summe von zweihundert Mark, so steht den Angestellten außerdem ein Zuschuß in Höhe des an zweihundert Mark fehlenden Betrags zu.

Angestellte, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung nach ihrem Heimatsorte fahren, bekommen für ihre Person und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Vorlage des polizeilichen Abmeldebescheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der erfolgten Kündigung. Die Kosten dieser freien Beförderung werden vom Reiche den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Angestellte, die nur zur vorübergehenden Aus- hilfe angenommen sind.

§ 11.

Die Demobilisierungsausschüsse sind befugt, Unternehmer solcher Betriebe und Inhaber solcher Büros, die erst während des Krieges entstanden oder wesentlich vergrößert worden sind, zur Einstellung einer bestimmten Mindestzahl von Kriegsteilnehmern und reichsdeutschen Zivilinternierten als Angestellte zu verpflichten, auch wenn die Voraussetzungen des § 2 nicht vorliegen. Die Verpflichtung darf nur soweit erfolgen, als ihre Durchführung dem Arbeitgeber nicht infolge der besonderen Verhältnisse seines Betriebs unmöglich ist. Sie ist aufzuheben, wenn diese Voraussetzung entfällt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Der Bescheid des Demobilisierungsausschusses wird mit der Zustellung an den Arbeitgeber wirksam. Er kann von den Beteiligten binnen drei Tagen im Wege der Beschwerde an den Demobilisierungskommissar angefochten werden. Der Demobilisierungskommissar entscheidet endgültig.

§ 12.

Hat der Demobilisierungskommissar oder der Demobilisierungsausschuss von der ihm nach § 11 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, bis zu der in dem Bescheide bestimmten Anzahl diejenigen sich bei ihm zur Arbeitsaufnahme meldenden Kriegsteilnehmer und reichsdeutschen Zivilinternierten einzustellen, die bei ihrer Einberufung oder ihrer Inererbung als Angestellte tätig waren und sich nach Vorbildung, Vertrauenswürdigkeit und körperlicher Beschaffenheit für seinen Betrieb eignen.

Die Eingestellten sind zur Leistung aller derjenigen Dienste verpflichtet, die ihnen bisigerweise zugunsten werden können, und erhalten angemessene Vergütung.

Die Einstellung gilt für die Dauer des Inkraftstehens des nach § 11 ergangenen Bescheides. Während dieser Zeit stehen dem Arbeitgeber die Rechte aus § 9 dieser Verordnung nicht zu.

Mit der Aufhebung des nach § 11 ergangenen Bescheides kann den auf Grund desselben Eingestellten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bei teilweiser Aufhebung hat der Arbeitgeber unter den zu Entlassenden die Wahl.

§ 13.

Behnt der Arbeitgeber die Einstellung eines sich nach § 12 Meldenden ab, so entsteht hieraus für diesen ein klagbarer Anspruch nicht.

Betriebsunternehmer und Büroinhaber, die sich der Verpflichtung zur Einstellung in schuldhafter Weise entziehen, können von dem im § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) bezeichneten Schlichtungsausschuss auf Antrag des Vorsitzenden des Demobilisierungsausschusses für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu zehntausend Mark belegt werden. Die festgesetzte Buße kann vom Demobilisierungskommissar für vollstreckbar erklärt werden und wird dann wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptfürsorgeorganisation für Kriegsbeschäftigtenfürsorge zu zahlen und von dieser im Interesse kriegsschädigter Angestellter zu verwenden.

§ 14.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist werden von diesen Vorschriften nicht berührt.

Als wichtiger Grund im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht der durch Mangel an Kohlen und Rohmaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden BetriebsEinstellung.

Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Arbeitsleistung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2, 6 bis 8 dieser Verordnung) ist der in der Verordnung vom 23. Dezember 1918 vorgesehene Schlichtungsausschuß zuständig.

Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß richtet sich nach den Vorschriften der §§ 15 bis 30 der letzt-erannten Verordnung. Der Demobilisierungskommissar kann auch selbst den Schlichtungsausschuß oder die an seine Stelle tretende Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Verhandlungen das Verfahren fördern.

Hat ein Tarifvertrag für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises innerhalb des Bezirkes eines Demobilisierungskommissars überwiegende Bedeutung erlangt, so kann der Demobilisierungskommissar bei dem Reichsarbeitsamte beantragen, den Tarifvertrag gemäß § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 für allgemein verbindlich zu erklären. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 6 der bezeichneten Verordnung entsprechend.

Das Reichsarbeitsamt kann vorbehaltlich seiner endgültigen Entscheidung anordnen, daß die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags schon vor Ablauf des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 der genannten Verordnung einzutreten hat, wenn der Demobilisierungskommissar dies zur Befriedigung für notwendig hält.

Bei Streitigkeiten über Gehälter oder sonstige Arbeitsverhältnisse finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 dieser Verordnung Anwendung.

Unterwerfen sich nicht beide Parteien dem Schiedsspruch, so kann der Demobilisierungskommissar den Schiedsspruch für verbindlich erklären. Dabei kann er, soweit der Schiedsspruch die Wiedereinstellung oder Weiterbeschäftigung von Angestellten (§§ 2, 6 bis 8) betrifft, die Wiedereinstellenden oder Weiterzubeschäftigenden bestimmen.

Betrifft der Schiedsspruch auch die Arbeitsverhältnisse solcher Angestellten, die im Bezirk eines anderen Demobilisierungskommissars beschäftigt sind, so stehen die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung zu.

Ist ein Schiedsspruch nach Abs. 1 und 2 für verbindlich erklärt, so gelten zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer Dienstverträge als abgeschlossen, die dem Inhalt des Schiedsspruchs, und, soweit dieser eine Regelung nicht vorsieht, den Dienstverträgen gleichartiger Angestellter entsprechen. Für die weiter zu beschäftigenden Angestellten ändern sich in diesem Falle ihre Dienstverträge entsprechend dem Inhalt des Schiedsspruchs.

Ist nach § 27 Abs. 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen, so kann der Demobilisierungskommissar nach Eröffnung der Verhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedsspruch herbeiführen. Hierbei hat der Demobilisierungskommissar die Befugnis eines unparteiischen Vorsitzenden. Ist ein solcher vorhanden, so scheidet er für die fraglichen Streitigkeiten aus.

In dem Falle des § 17 Abs. 2 tritt ein Vertreter des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung an die Stelle des Demobilisierungskommissars.

Als Kriegsteilnehmer im Sinne dieser Verordnung sind auch die Kriegsteilnehmer eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates anzusehen, die bei ihrem Eintritt in den Heeresdienst ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche hatten, sofern für die Angehörigen des Deutschen Reichs die Gegenseitigkeit durch den ausländischen Staat verbürgt ist.

Zivilinternierte, die Angehörige eines während des Krieges mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staates sind, stehen reichsdeutschen Zivilinternierten gleich, sofern sie zur Zeit ihrer Internierung ihren Wohnsitz im Deutschen Reiche hatten und für die Angehörigen des Deutschen Reichs die Gegenseitigkeit durch den ausländischen Staat verbürgt ist.

Das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung ist befugt, Ausführungs- und Ubergangsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung. Berlin, den 24. Januar 1919.

Die Reichsregierung
Ebert. Scheidemann.

Der Staatssekretär des Reichsamtes
für die wirtschaftliche Demobilisierung
Roeth.

I. 819.

Diez, den 12. März 1919.

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntnis bringe, ersuche ich die Herren Bürgermeister die in Frage kommenden Kreise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Verbände und Vereine darauf hinzuweisen, daß die Veröffentlichung der Verordnung außerdem erfolgt ist:

1. Im Reichsgesetzblatt Nr. 18 von 1919 Seite 100,
2. in Nr. 21 des Nachrichtenblattes für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 27. Januar 1919, zu beziehen zum Einzelpreis von 0,10 Mk. durch die Lindendruckerei, Berlin NW. 6, Schiffbauerdamm 19,
3. in einer auf Veranlassung des Demobilisierungsamtes herausgegebenen und kommentierten Druckschrift, die in Karl Heymann's Verlag, Berlin W. 8, Mauerstraße 43-44, erschienen und zum Preise von 2 Mk. bezogen werden kann.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt.
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Gaignic, Rittmeister.

J.-Nr. II. 1825. Diez, den 15. März 1919.

Bet. ist: Brotkartenausgabe.

Die Gültigkeit der Brotkarten für die Zeit vom 25. Februar bis 23. März 1919 läuft am 23. März ex. ab. Die neuen Brotkarten, die für die Zeit vom 24. März bis 20. April d. Js. Gültigkeit haben und im übrigen einen unveränderten Abdruck der vorigen darstellen, werden Ihnen rechtzeitig durch die Druckerei zugehen.

Die alten, bis 23. März d. Js. noch nicht verwendeten Brotkarten verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Der Umtausch der alten Brotkarten gegen neue hat in den Tagen vom 17. März bis 22. März stattzufinden.

Die diesbezüglich von der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überallt glatt vollzieht.

Der Vorsteher des Kreisamtes.
Thon.

Gesehen und genehmigt:
Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Gaignic, Rittmeister.

Für die Herren Bürgermeister des Unterlahn-
kreises.

Die vorschriftsmäßigen Formulare betr.
Meldung übertragbarer Krankheiten
an die franz. Besatzungsbehörden
sind zu haben in der Druckerei
H. Chr. Sommer, Bad Ems u. Diez.